

Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planfeststellung von Straßen ist eine gesetzliche Aufgabe, die der Landkreis als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches zu erfüllen hat. Sobald ein Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zur Durchführung des Verfahrens eingereicht wird, muss dieser vom Landkreis bearbeitet und das Verfahren durchgeführt werden.